OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-700433/2/Sr

Datum: Linz, 13. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Stierschneider über den Antrag des S T, H, T, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. Mai 2018, GZ: VStV/918300503374/2018, wegen einer Übertretung des Fremdengesetzes den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. Mai 2018, GZ: VStV/918300503374/2018, wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 8. Mai 2018, GZ: VStV/918300503374/2018, gemäß § 120 Abs. 1b FPG über den Antragsteller eine Geldstrafe von 5000,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) wegen einer Übertretung nach dem Fremdenpolizeigesetz wie folgt verhängt:

„Wie von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, EGFA FB 04 – Fremdenpolizei, Nietzschestraße 33, 4020 Linz am 09.04.2018 um 9:29 Uhr anlässlich einer Aktenüberprüfung festgestellt wurde, sind Sie nicht ausgereist, obwohl Ihr Asylverfahren mit Erkenntnis des BVwG vom 26.03.2018 negativ entschieden ist und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde. Die Rückkehrentscheidung ist seit 28.03.2018 rechtskräftig und durchsetzbar. Das Ihnen mit Verfahrensanordnung vom 13.02.2018 aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch haben Sie nicht in Anspruch genommen. Sie sind bis dato nicht rückkehrwillig.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Die antragstellende Partei (im Folgenden: AS) hat mit Eingabe vom 14. Mai 2018 (der Post zur Beförderung übergeben am 30. Mai 2018) einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Einbringung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. Mai 2018, GZ: VStV/918300503374/2018, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung gestellt.

Begründend führte der AS wie folgt aus:

> Schwierigkeiten in rechtlicher Hinsicht
> Rechtfertigungsgründe (Notstand)
> durch Erhebung von außerordentlichen Rechtsmitteln und Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung würde die Rechtskraft der Rückkehrentscheidung vom 26.3.2018 obsolet

Als Asylwerber beziehe er im Monat 186,-- Euro (Grundversorgung Land Oberösterreich).

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 1. Juni 2018 dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht OÖ nahm Einsicht in den Antrag des AS und das beigelegte Straferkenntnis. Nachdem sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der AS befindet sich in der Grundversorgung des Landes Oberösterreich. An Barmitteln erhält er maximal 186,-- Euro pro Monat. Er verfügt über kein Vermögen, hat keine Schulden und keine Sorgepflichten.

Das Asylverfahren ist rechtskräftig abgeschlossen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe und dem Akt der belangten Behörde.

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Der AS hat mit Antrag vom 14. Mai 2018 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung der Beschwerde, zur Vertretung im gesamten Verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung beantragt.

III.3.1. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.
Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f). Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der

maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.
Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

III.3.2. Auch wenn die finanzielle Situation des AS angespannt erscheint, stehen, wie sich aus den Ausführungen des AS ergibt, im Wesentlichen „Schwierigkeiten in rechtlicher Hinsicht“ im Vordergrund. Darüber hinaus wird schlagwortartig das mögliche Vorhandensein eines Rechtfertigungsgrundes in den Raum gestellt. Die vom AS angesprochenen rechtlichen Schwierigkeiten sind angesichts des unmissverständlichen Wortlauts jener Bestimmung, deren Übertretung dem AS zur Last gelegt wird, nicht ersichtlich.

Der AS wurde im Asylverfahren vom Verein Menschenrechte Österreich beraten und vertreten. Daraus ist zu schließen, dass dem AS die abweisende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Kenntnis gebracht und er über seine Ausreiseverpflichtung aufgeklärt worden ist. Im Verwaltungsstrafverfahren wurden dem AS die Tatvorwürfe zur Kenntnis gebracht; dazu hat er inhaltlich Stellung bezogen. Abgesehen vom unwidersprochen gebliebenen Sachverhalt kann der AS in einem, sofern eine Beschwerde eingebracht wird, noch durchzuführenden Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ selbst den skizzenhaft geschilderten Grund vorbringen.

Die weitergehenden Ausführungen (allfällige Erhebung von außerordentlichen Rechtsmitteln und möglicherweise Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung) sind nicht geeignet, den Verfahrenshilfeantrag zu begründen, da die Ergreifung zukünftiger rechtlicher Schritte und der ungewisse Ausgang allfälliger

außerordentlicher Rechtsmittel nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein können.

Die verhängte Geldstrafe stellt eine Mindeststrafe dar. Es ist somit auch nicht ersichtlich, dass die Höhe der verhängten Strafen die Beigabe eines Verteidigers erfordern würde.

Die in § 40 Abs 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung ist sohin nicht gegeben, da der AS jedenfalls in der Lage ist, im Beschwerdeverfahren (auch unter Bedachtnahme der Manuduktionspflicht) seine Rechte zu wahren.

III.3.3. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

Gemäß § 8a Abs 7 VwGVG beginnt, wenn der Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen wird, die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und

Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes (VwGH 07.12.2017, Ra 2017/02/0253). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider